

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ nach Artikel 91 a GG; vorgelegt nach § 10 Abs. 4 LHO
hier: Endgültige Anmeldung des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2020 zum 48. Rahmenplan 2020 bis 2023

A. Vorbemerkung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) basiert auf Artikel 91 a des Grundgesetzes.

Seit dem 1. Januar 1973 wird die GAK mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu sichern. Darüber hinaus zielt die GAK darauf ab, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten. Im Rahmen dieser übergeordneten Zielsetzung werden die Einzelmaßnahmen der GAK regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und auf aktuelle strukturpolitische Erfordernisse ausgerichtet.

Bund und Länder nehmen für die GAK die Verantwortung durch eine gemeinsame Planung und Finanzierung der Maßnahmen wahr. Zu großen Teilen erfolgt auch eine Kofinanzierung der Europäischen Union im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. Die Förderung erfolgt mit Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die nationale Kofinanzierung der GAK-Maßnahmen erfolgt durch Bund und Länder im Verhältnis 60:40.

B. Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung

Der Fördergrundsatz „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ wurde in Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2004 eingeführt. In diesem Fördergrundsatz werden die bisher eigenständigen Fördergrundsätze Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Flurbereinigung und ländlicher Wegebau sowie Dorferneuerung und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz zusammengefasst. Zusätzlich wird die Förderung von Regionalmanagement und die Erarbeitung ländlicher Entwicklungskonzepte, die Förderung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen, ländlichen Infrastrukturmaßnahmen sowie von Kooperationen ermöglicht.

Der Fördergrundsatz besteht aus folgenden Elementen:

- Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte,
- Regionalmanagement,
- Investive Maßnahmen, dazu gehören:
 - ländliche Bodenordnung einschließlich freiwilliger Landtausch/freiwilliger Nutzungstausch,
 - landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen,
 - Dorfentwicklung,
 - Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
 - Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
 - Breitbandversorgung und
 - Regionalbudget.

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 27. Oktober 2020 gemäß § 10 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet.

Der Präsident des Landtags hat die Vorlage gemäß § 65 der Geschäftsordnung des Landtags an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend – und an den Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau überwiesen.

Der einzelfallbezogene Ansatz der bisherigen Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wurde damit zu einer integrierten Förderung mit regionalem Ansatz weiterentwickelt. Damit soll insbesondere in Verbindung mit den integrierten regionalen Entwicklungskonzepten (in Rheinland-Pfalz insbesondere mit den Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategien der LEADER-Regionen und den Dorfentwicklungskonzepten) eine bessere Abstimmung von Einzelmaßnahmen erreicht werden. Gleichzeitig soll die Mitwirkung der ländlichen Bevölkerung an dem Landentwicklungsprozess verbessert und damit die Nachhaltigkeit der Landentwicklungsmaßnahmen verstärkt werden.

a) Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)

Mit dem ILEK soll eine Entwicklungsstrategie für eine Region erarbeitet werden. Auf der Analyse der Stärken und Schwächen einer Region sind Ziele und Leitbilder bzw. Handlungsfelder für deren Weiterentwicklung zu erarbeiten. Durch die gesplitteten Fördersätze für investive Maßnahmen wird eine stärkere Verknüpfung des Konzepts mit den durchzuführenden Maßnahmen erreicht.

Die Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte wird nach wie vor bei der Bildung regionaler und sachlicher Entwicklungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz eine Rolle spielen. Durch gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzepte sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen werden einer Region Möglichkeiten geboten, einen nachhaltigen Entwicklungsprozess in Gang zu setzen.

Außerhalb der nicht durch die 20 LEADER-Regionen in Rheinland-Pfalz abgedeckten, ländlichen Regionen bzw. in Gebieten mit besonderen (agrar-)strukturellen Problemen werden in begründeten Fällen Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte erarbeitet. Sie können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

b) Regionalmanagement

Mit dem Regionalmanagement soll eine zielgerichtete Umsetzung eines ILEK angestrebt werden. Eine professionelle Moderation und Steuerung der Umsetzung von Leitbildern bzw. Zielen kann eine nachhaltige, integrierte Entwicklung ländlicher Räume unterstützen.

Regionalmanagement ist im Regelfall nur im Zusammenhang mit der Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte sinnvoll. Eine Förderung des Regionalmanagements erfolgt nur noch im LEADER-Ansatz.

c) Dorfentwicklung

Der Dorferneuerungsförderung kommt in Rheinland-Pfalz eine große landespolitische Bedeutung zu. Insbesondere die Gestaltung des demografischen Wandels und die damit verbundenen Herausforderungen stellen die Dorferneuerung vor große Herausforderungen. Die Ortskerne müssen künftig für junge und alte Menschen attraktiv und nachhaltig gestaltet werden. Der Innenentwicklung der Dörfer ist dabei absolute Priorität einzuräumen. Zunächst geht es darum, kostengünstigen Wohnraum für junge Familien in den Ortskernen zu schaffen und die soziale Daseinsvorsorge für alle im Dorf lebenden Menschen zu sichern.

Von den rund 2 300 Ortsgemeinden besitzen derzeit rund 2 100 Gemeinden ein Dorferneuerungskonzept als Fördergrundlage. Nach wie vor besteht ein großer Bedarf an Finanzhilfen für die Umsetzung strukturwirksamer Maßnahmen in den Dorferneuerungsgemeinden. Die Förderung der Dorferneuerung unterstützt die strukturelle Entwicklung der Gemeinden und ist zugleich Teil einer aktiven Strukturpolitik für die ländlichen Räume.

In der Zukunft werden also verstärkt strukturelle Probleme angegangen und einer dorferneuerlichen Lösung zugeführt. Aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft, damit verbunden ein immer größer werdender Leerstand von ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz, wird der Erhaltung, Stärkung und Wiederbelebung der Ortskerne ein besonderer Stellenwert beigemessen. Zunehmend finden darin Maßnahmen zur Umnutzung und Gestaltung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude Berücksichtigung.

Durch die Dorferneuerung soll eine nachhaltige und zukunftsbeständige Entwicklung des Dorfes unterstützt und das Dorf als eigenständiger Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum erhalten und weiterentwickelt werden. Die Erhaltung bzw. Stärkung der Funktionsvielfalt der Dörfer in ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht ist ein Hauptanliegen der Dorferneuerung. Zu den Aufgabenschwerpunkten der Dorferneuerung zählen insbesondere strukturverbessernde Maßnahmen, die vor allem auch zur Stabilisierung bzw. Stärkung der Ortskerne beitragen, wie z. B.

- die Schaffung bzw. Sicherung Wohnstätten naher Arbeitsplätze,
- die Sicherung bzw. Wiederherstellung der örtlichen Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs,
- die Umnutzung leerstehender, ortsbildprägender Bausubstanz zum Wohnen und Arbeiten,
- die Sicherung und Verbesserung des Dorfbildes und der baulichen Ordnung,
- die Erhaltung und Erneuerung ortsbildprägender wie regional typischer Bausubstanz und Siedlungsstrukturen,
- die Wiederherstellung oder Erhaltung der Einheit von Dorf und Landschaft,
- die Förderung kleinteiliger Projekte und Aktivitäten, die insbesondere zur Stärkung der Dorfgemeinschaft beitragen und das bürgerschaftliche Engagement fördern,
- die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse aller gesellschaftlichen Bevölkerungsgruppen eines Dorfes durch eine aktive Bürgerbeteiligung, insbesondere die Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen im Dorferneuerungsprozess.

Im Rahmen der Maßnahmen wird die Informations-, Bildungs- und Beratungsarbeit intensiviert, um das notwendige Problembewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen bzw. weiterzuentwickeln. Die Arbeit der „Dorfmoderation“ findet großen Zuspruch in den Gemeinden. Diese Maßnahmen tragen vor allem zur Sensibilisierung der Dorfbevölkerung bei und fördern das bürgerschaftliche Engagement.

d) Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Hierunter fallen die bisherige Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebbaus außerhalb der Flurbereinigung sowie die Förderung anderer Infrastruktureinrichtungen für landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Zwecke (z. B. Rad- und Wanderwege, Schutzhütten). Damit werden Möglichkeiten für die Landwirtschaft geschaffen, Einkommenskombination z. B. über touristische Projekte zu nutzen. Durch die Förderung hierfür notwendiger Infrastrukturmaßnahmen wird eine solche Entwicklung unterstützt und durch eine Zusammenfassung des Angebotes vernetzt. Damit wird eine höhere Wertschöpfung in einer Region ermöglicht.

Schwerpunkt in Rheinland-Pfalz bilden jedoch nach wie vor die Ausbauten des Wirtschaftswegenetzes. Dies ist gerade wegen des starken Strukturwandels in der Landwirtschaft erforderlich. Die in der Produktion verbleibenden größeren Betriebe bewirtschaften mittlerweile immer häufiger Wirtschaftsflächen in mehreren Gemarkungen. Für diese Betriebe ist ein entsprechend ausgestaltetes großräumiges Wirtschaftswegenetz besonders wichtig. In vielen Fällen wird es dadurch erst möglich, Flächen dauerhaft in Nutzung zu halten. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet. Der Förderfokus wird dabei auf die Förderung von Wirtschaftswegen ausgerichtet, die gemarkungsübergreifende Funktionen haben. Damit wird auch eine stärkere Zusammenarbeit der für den Wegebau verantwortlichen Kommunen erreicht. Dort ist nach wie vor eine große Nachfrage nach dieser Fördermaßnahme festzustellen.

Durch die Förderung wird ein umweltfreundlicher Ausbau der Wirtschaftswege unterstützt bzw. die Finanzierung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erleichtert.

e) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums

Trotz großer Fortschritte bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren sind solche Maßnahmen in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft angesichts der ungünstigen agrarstrukturellen Bedingungen und im Hinblick auf andere vielfältige Strukturwängel in den Gemarkungen weiterhin dringend erforderlich. Hinzu kommt der fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft, der die Notwendigkeit hierfür erhöht. Zahlreiche Maßnahmen für Landwirtschaft und Weinbau können ohne gleichzeitige oder anschließende Bodenordnung nicht oder nur mit unbefriedigendem Ergebnis durchgeführt werden. Das gilt insbesondere auch für Agrarumweltmaßnahmen.

Der Anteil schneller, landschaftsschonender und kostengünstiger Verfahren wird auch in Zukunft auf hohem Niveau weiter ausgebaut werden. Zusätzliche Aufwendungen bei Planung und Ausbau im Zusammenhang mit der Berücksichtigung ökologischer Belange sind weiterhin erforderlich. Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen dabei zu einer Erhöhung der Ausführungskosten je Hektar bearbeiteter Fläche und erfordern einen adäquaten Finanzmitteleinsatz.

Bei der Umsetzung von Entwicklungsvorhaben in den Dörfern spielt die Dorfflurbereinigung eine wichtige Rolle. Bürger und Gemeinden fordern verstärkt deren Durchführung.

Der Schwerpunkt der Acker-Grünland-Verfahren liegt nach wie vor in den Höhegebieten von Rheinland-Pfalz. Die Weinbergflurbereinigung konzentriert sich auf die Weinbauregionen der Mittelmosel und der Pfalz. Ein neuer Schwerpunkt liegt im Weinanbaugebiet Rheinhessen.

Die Verwirklichung des ganzheitlichen Ordnungs- und Entwicklungsauftrags der Bodenordnung erfordert eine enge räumliche, sachliche und zeitliche Koordinierung der Bodenordnungsverfahren mit den im ländlichen Raum vorgesehenen Planungen der verschiedenen Fachverwaltungen und Maßnahmenträger. Es ist daher notwendig, in Abstimmung mit der Regional- und Landschaftsrahmenplanung und in Verbindung mit den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten, verstärkt regionale und sachliche Schwerpunkte zu bilden, um den Einsatz knapper werdender Fördermittel zu optimieren. Durch die Staffelung der Fördersätze, die in Verbindung mit dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept oder dem Leader-Ansatz erfolgen, wird diese Entwicklung zusätzlich unterstützt.

Zur notwendigen Ergänzung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wird in Rheinland-Pfalz neben dem freiwilligen Landtausch der freiwillige Nutzungstausch angeboten.

Ziel des freiwilligen Landtauschs und des freiwilligen Nutzungstauschs ist es, kostengünstig und schnell Strukturverbesserungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen und eine dauerhafte Flächenbewirtschaftung zu sichern.

Durch den freiwilligen Nutzungstausch wird es ermöglicht, verstärkt Pachtverhältnisse zu berücksichtigen. Angesichts eines Pachtanteils in den größeren Haupterwerbsbetrieben von bis zu 80 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche sind mit der klassischen Flurbereinigung allein, die sich auf eine Änderung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse beschränkt, umfassende Verbesserungen der strukturellen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe und die Entwicklung einer nachhaltigen und standortangepassten Landbewirtschaftung oft nur mit hohem finanziellen Aufwand zu verwirklichen. Um die Verpächter für eine konstruktive Mitwirkung an der Zusammenfassung von Eigentums- und Pachtflächen zu gewinnen, werden Anreize für eine langfristige, strukturverbessernde Verpachtung angeboten.

Diese Form der Bodenordnung führt zu einer erheblichen Reduzierung des finanziellen Aufwands. Aufwendige und teure Vermessungsarbeiten in klassischen Verfahren werden überflüssig, Wegebaumaßnahmen in ihrem Umfang stark reduziert und damit entfallen teure und flächenverzehrende landespflegerische Kompensationsmaßnahmen. Gleichwohl können ökologische Belange durch frühzeitigen Einbezug betroffener Stellen berücksichtigt werden.

f) Breitbandversorgung ländlicher Räume

Bei der Förderung der Breitbandversorgung sollen Gemeinden in ländlichen Räumen schnelle Internetanschlüsse erhalten. In Rheinland-Pfalz können Zahlungen der Gemeinden an DSL-Anbieter mit einem Fördersatz von 90 Prozent gefördert werden, wenn diese Gebiete einen Breitbandzugang erhalten. Seit dem Jahr 2010 wird die Verlegung von Leerrohren, wenn diese zur Einrichtung der Breitbandversorgung erforderlich sind, zusätzlich gefördert. Die Förderung umfasst auch Machbarkeitsstudien, Informationsveranstaltungen und mit der DSL-Anbindung erforderliche Planungsarbeiten. Durch diese Maßnahme soll der ländliche Raum in seiner Wirtschaftskraft gestärkt werden. Die Zielsetzung dieser Fördermaßnahme ist weitestgehend erreicht. In Zukunft wird die Erschließung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen (NGA-Netze) die zentrale Rolle spielen.

g) Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Die Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ dient der Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung. Sie wird im Rahmen des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE unter der Teilmaßnahme M 19.2 „Umsetzung der LILE“ innerhalb der Gebietskulisse der LEADER-Regionen umgesetzt. Die Bewertung und Auswahl von Vorhaben, für die eine Förderung beantragt werden kann, erfolgt durch die 20 Lokalen Aktionsgruppen der rheinland-pfälzischen LEADER-Regionen. Ein erster Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde erfolgte im 2. Quartal 2017. Weitere Aufrufe wurden kontinuierlich sowohl Anfang 2018, 2019 als auch 2020 durchgeführt.

Es werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sowie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehende Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen Architekten- und Ingenieurleistungen, gefördert.

Als Zuwendungsempfänger kommen eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro in Betracht. Nicht förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen sowie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.

Die Zuwendungen für Investitionen können als Zuschüsse in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Behilfe gewährt werden. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 Euro.

Vorhaben können nur dann durchgeführt werden, wenn der Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt wurde.

h) Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Die Maßnahme „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ dient der Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung. Sie wird im Rahmen von LEADER unter der Teilmaßnahme M 19.2 „Umsetzung der LILE“ innerhalb der Gebietskulisse der LEADER-Regionen umgesetzt. Die Bewertung und Auswahl von Vorhaben, für die eine Förderung beantragt werden kann, erfolgt durch die 20 Lokalen Aktionsgruppen der rheinland-pfälzischen LEADER-Regionen. Ein erster Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde erfolgte im 2. Quartal 2017. Weitere Aufrufe wurden kontinuierlich sowohl Anfang 2018, 2019 als auch 2020 durchgeführt.

Es werden der Kauf, die Errichtung und der Umbau von Gebäuden, der Innenausbau, der erforderliche Grundstückserwerb (so weit dieser 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt), konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen gefördert.

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen und
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Es sind Zuschüsse in Höhe von 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern (Erhöhung von 60 auf 70 Prozent in 2020) nach a) und von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach b) vorgesehen. Die maximale Zuwendung je Vorhaben ist grundsätzlich auf 0,5 Mio. Euro begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung der maximalen Zuwendungshöhe genehmigt werden.

Vorhaben können in Orten mit bis zu 10 000 Einwohnern gefördert werden. Sie können nur dann durchgeführt werden, wenn der Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt wurde.

i) Regionalbudget

Die neue Maßnahme „Regionalbudget“ wurde in 2019 erstmals eingeführt und auch in 2020 weiter angeboten.

Mit deren Einführung soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt sowie die Herausbildung einer regionalen Identität gestärkt werden. Damit sollen im Rahmen der GAK-Förderung Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung der GAK-Förderung bzw. eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen.

Zuwendungsempfänger (= Erstempfänger) sind Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Dieser Erstempfänger leitet die Zuwendung nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen an den Träger des Kleinprojektes (= Letztempfänger) weiter. Letztempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften sein.

Die strukturellen Maßgaben zur Umsetzung (Erstempfänger als Zusammenschluss regionaler Akteure, der auf Basis einer lokalen Entwicklungsstrategie sowie anhand von Auswahlkriterien Vorhaben auswählt und umsetzt) dieser neuen Maßnahme sind in Rheinland-Pfalz derzeit nur im LEADER-Ansatz gegeben.

C. Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

1. Einzelbetriebliche Förderung – Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und Diversifizierung

Der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird in Rheinland-Pfalz eine hohe Priorität eingeräumt. Durch die geförderten Maßnahmen werden landwirtschaftliche, weinbauliche und gartenbauliche Unternehmen in ihrem Anpassungsprozess an geänderte Produktions- und Marktbedingungen unterstützt. In den ländlichen Räumen soll eine leistungsfähige, die natürlichen Ressourcen schonende Landwirtschaft erhalten werden.

Die Schwerpunkte der Förderung liegen bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen. Die Fördervorhaben sind auf die Verbesserung der Struktur und der Wirtschaftlichkeit der Betriebe sowie der Umwelt, der Hygiene und des Tierschutzes ausgerichtet und tragen zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum bei. In der Schweinehaltung konzentriert sich die Förderung auf Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die einem weiteren Rückgang der Ferkel- und Schweinefleischproduktion in Rheinland-Pfalz entgegenwirken sollen. Dies gilt auch für die Rindfleischherzeugung. Hier sollen die wenigen entwicklungsfähigen Betriebe zur Erhaltung und Sicherung der Produktion unterstützt werden.

Dabei wird in der Tierhaltung insbesondere die Förderung besonders tierartgerechter Haltungsverfahren ausgebaut und hierfür eine deutlich höhere Förderung gewährt.

Eine anhaltende Fördernachfrage besteht weiterhin für Investitionen in der weinbaulichen Kellerwirtschaft. Hierbei werden die Fördermittel insbesondere zum Ausbau der Weindirektvermarktung an Endverbraucher und zur Rationalisierung der Fassweinvermarktung mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung eingesetzt. Mit der Reform der Weinmarktordnung (VO [EG] Nr. 479/2008) und der Möglichkeit, Gemeinschaftsmittel zur Durchführung eines nationalen Stützungsprogramms, u. a. für Investitionsmaßnahmen, zu erhalten, werden ab 2008 Investitionen in die Kellertechnik, ab März 2010 auch bauliche Investitionen im Rahmen dieses Programms gefördert.

In Rheinland-Pfalz werden die agrarstrukturell wesentlichen Schwerpunkte des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) und der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) voll umgesetzt. Vor allem werden auch die Förderungen für die Direktvermarktung selbsterzeugter Produkte und den Betriebszweig Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen einschließlich Freizeit und Erholung angeboten. Hier ist nach wie vor ein starkes Interesse der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Familienbetriebe zur Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen festzustellen.

Mit den einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen bietet das Land ein breit gefächertes Förderkonzept an, um den ökonomischen und ökologischen Entwicklungsprozess in Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau effizient zu unterstützen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Förderung flächengebundener und artgerechter Tierhaltungsverfahren, denen eine hohe Priorität bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben und ein höherer Fördersatz gewährt wird. Außerdem fördert Rheinland-Pfalz auch den Kauf neuer Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen. Ergänzt wird diese Maschinenförderung durch die Förderung modernster Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung. Seit April 2020 wird diese Maschinenförderung als Landesmaßnahme angeboten. Der Fördersatz liegt dort bei 40 Prozent und damit deutlich über dem Fördersatz der gegenwärtig von Seiten des Bundes angeboten wird.

Neben dem Fördersatz wurde die Förderpalette verändert und erweitert. Mit der Förderung sollen insbesondere wirtschaftliche Auswirkungen abgedeckt werden, die z. B. durch die Umsetzung der Düngeverordnung für die Betriebe entstehen. Besonders umweltschonende Techniken sollen schneller in der landwirtschaftlichen Praxis eingeführt werden. Diese Förderung soll dazu beitragen, die landwirtschaftlichen Betriebe wettbewerbsfähiger zu machen, und gleichzeitig positive Umweltwirkungen zu erzielen.

2. Beratung

Die Förderung der Beratung in ihren unterschiedlichen Konstellationen wird in Rheinland-Pfalz außerhalb der GAK angeboten.

D. Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe konnte durch eine konsequente, sachliche Schwerpunktbildung insbesondere die Marktposition der Erzeuger in den Sektoren Weinbau, Milch, Vieh und Fleisch, Kartoffeln, Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen sowie Getreide verbessert werden. Mit dem neuen ELER-Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EPLR EULLE)“ wird die „klassische“ Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Artikel 17 (1) b) der VO (EU) Nr. 1305/2013 fortgeführt. Vorhaben zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse werden – unabhängig von einer Kofinanzierung durch die EU – grundsätzlich nach den Vorgaben gefördert, die im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm EULLE für die Marktstrukturverbesserung vorgesehen sind. Förderfähig sind zuwendungsfähige Aufwendungen für Investitionen von Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen sowie im Rahmen von Operationellen Gruppen für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft. Die Förderung nach dem Agrarmarktstrukturgesetz kann auch außerhalb des Entwicklungsprogramms EULLE erfolgen, sofern die Maßnahmen mit den Zielen des Entwicklungsplans kohärent sind.

Dabei werden die Fördermöglichkeiten der regionalen Vermarktung anerkannter Qualitätsprodukte und damit die Unterstützung des Aufbaus leistungsfähiger Vermarktungsstrukturen insbesondere für die regionale Vermarktung von regionalen und ökologischen Erzeugnissen weiter verbessert. In diesem Bereich wird ein erhöhter Fördersatz in Höhe von 35 Prozent der förderfähigen Investitionskosten gewährt.

Die Förderung zur Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen und überbetrieblicher Erstinvestitionen wird fortgesetzt.

Zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit von Erzeugern, Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bietet Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2016 die Maßnahme „Kooperationen (Zusammenarbeit)“ aus dem Förderbereich 3, Maßnahmengruppe A, des GAK-Rahmenplans an. Förderfähig sind insbesondere angemessene Aufwendungen für die Erstellung von Konzepten und Durchführbarkeitsstudien für die Zusammenarbeit zwischen den im Agrarsektor agierenden Wirtschaftsteilnehmern.

E. Förderbereich 4: Förderung der Zusammenarbeit im ländlichen Raum für eine markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Die gezielte Förderung besonders umweltschonender Wirtschaftsweisen ist seit Jahren ein Schwerpunkt der Landesagrarpolitik. Rheinland-Pfalz bietet im neuen Programm „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)“ des Entwicklungsprogramms „EULLE“ nach Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 umweltgerechte Produktionsverfahren mit und ohne GAK-Mittel an. Das Förderprogramm EULLa soll dazu anregen, umweltschonende Methoden im Acker-, Obst- und Weinbau (wie bspw. den ökologischen Landbau) sowie in der Grünlandbewirtschaftung einzuführen bzw. diese beizubehalten. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wurden seit 1993 zunächst im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 als Landesprogramm mit EU-Kofinanzierung angeboten und werden nun im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLa fortgeführt. Zwischenzeitlich sind mit rund 246 000 ha rund 35 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes vertraglich gebunden. Die Maßnahmen von EULLa leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Landbewirtschaftung sowie zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Hierbei werden die Mittel der GAK insbesondere zur Förderung des ökologischen Landbaus, der vielfältigen Kulturen im Ackerbau und der Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten eingesetzt.

1. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

Die Stabilisierung und langfristige Sicherung des gefährdeten Glanrinds braucht eine wirtschaftliche Grundlage. Das Glanrind hat seinen Ursprung in Rheinland-Pfalz und ist ein typischer Vertreter der Dreinutzungsrassen, die im letzten Jahrhundert bestimmend für die Rinderzucht in Deutschland waren. Aufgrund seiner anatomischen Voraussetzungen und Genügsamkeit und der festen Klauen war das Glanrind gut an die Gegebenheiten der Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz angepasst. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat sich die Population jedoch wegen der Konzentration der Zucht auf Milch bzw. Fleisch so stark reduziert, dass das Glanrind in der „Roten Liste – Gefährdungskategorie Beobachtungspopulation (BEO)“ des Fachbeirats für Tiergenetische Ressourcen geführt wird. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Haltung dieser alten Landrasse nicht sinnvoll und eine nachhaltige Erhaltung schwierig. Die als rheinland-pfälzisches Kulturgut geltende Mehrnutzungsrasse Glanrind kann deshalb nur erhalten werden, wenn die ökonomischen Nachteile durch eine öffentliche Förderung ausgeglichen werden und damit ein Anreiz für die Haltung dieser Rasse geschaffen wird.

Primäre Ziele dieser Erhaltungszucht sind der Erhalt rassetypischer Merkmale gefährdeter Rassen und die Vermeidung hoher Inzuchtkoeffizienten. Deshalb ist in der Erhaltungszucht eine einseitige Ausrichtung auf wirtschaftlich bedeutsame Merkmale zu vermeiden und genetisch determinierte Merkmale sind in ihrer Vielfalt zu erhalten. Rassen, die unter den herrschenden Markt- und Produktionsbedingungen als unwirtschaftlich eingestuft werden, könnten unter sich ändernden Verhältnissen wieder wirtschaftliche Bedeutung (z. B. Biotoppflege) erlangen. Bestimmte rassespezifische Merkmale könnten zudem für Kreuzungszuchtprogramme interessant werden. Darüber hinaus stellen alte Haustierrassen einen wesentlichen Teil der bäuerlichen Kultur und der Geschichte des Landes dar.

2. Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Die Maßnahmengruppe „Nicht-produktiver investiver Naturschutz“ dient der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft.

In diesem Sinne bedeutsam sind in Rheinland-Pfalz insbesondere Feuchtbiotope wie Tümpel und sonstige Kleingewässer, Halb- und Offenlandlebensräume, in traditioneller Weise aus Natursteinen errichtete Trockenmauern sowie Hecken, Feldgehölze, Uferbepflanzungen oder sonstige Strukturelemente, die den Biotopverbund ergänzen.

Förderfähig sind investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Biotopen, der Grunderwerb landwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen zum Zwecke der Biotopgestaltung sowie die Erstellung von Schutzkonzepten.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der GAK um ein für die Naturschutzverwaltung komplett neues Fördergebiet handelt, wird die Förderung derzeit nur für Vorhaben mit Modellcharakter angeboten. Auf diesem Weg sollen Erkenntnisse für die zukünftige Umsetzung des Fördergrundsatzes gewonnen werden. Die Modellphase ist für fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

3. Vertragsnaturschutz

In der Maßnahmengruppe „Vertragsnaturschutz“ geht es um die Bewirtschaftung und Pflege land- und fischereiwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen nach Vorgaben des Naturschutzes zum Schutz und zur Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft in der GAK förderfähig.

Die gezielte Förderung besonders naturschutzorientierter Wirtschaftsweisen im Rahmen von Vertragsnaturschutzprogrammen ist seit Einführung der 2-Säulen-Struktur der GAP ein Schwerpunkt der Politik für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz. Die Vertragsnaturschutzprogramme in den Produktionsbereichen Grünland, Acker, Weinbau und Streuobst werden bisher im Programm „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)“ des Entwicklungsprogramms „EULLE“ nach Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 mit Landesmitteln kofinanziert angeboten. In der aktuellen EU-Förderperiode konnte die Vertragsnaturschutzfläche um rund 30 Prozent gesteigert werden. Mit weit über 3 000 Vertragsnehmern und knapp 24 000 ha Vertragsfläche zeichnet sich in den letzten Jahren ein wachsendes Interesse bei den Landbewirtschaftern an der Integration von Naturschutzaspekten in die Bewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ab. Die zusätzliche Stärkung des Vertragsnaturschutzes durch Mittel der GAK leistet damit zukünftig einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt in Rheinland-Pfalz.

4. Schutz vor Schäden durch den Wolf

Nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besteht die Verpflichtung, den Wolf zu schützen. Die Weidetierhaltung ist eine besonders naturverträgliche und tierwohlorientierte landwirtschaftliche Produktionsweise, die darüber hinaus der Erhaltung von Landschaften und Biotopen dient. Verletzungen und Tötungen von Weidetieren (Nutztierrisse) durch den Wolf stellen eine wirtschaftliche und mentale Belastung für die Weidetierhalter/-innen dar. Durch Präventionsmaßnahmen in Form von Weidezäunen und Herdenschutzhunden wird ein Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf geleistet. Daher sollen Zuwendungen für finanzielle Aufwendungen zur Vermeidung von Schäden an Nutztieren gewährt werden. Dies dient auch der Akzeptanzförderung für den Wolf, der sich momentan in Rheinland-Pfalz in Ausbreitung befindet.

F. Förderbereich 5: Forsten

Ca. 47 Prozent der Gesamtwaldfläche entfallen auf den Körperschaftswald. Diese Fläche teilt sich über 2000 waldbesitzende Gemeinden. Damit hat Rheinland-Pfalz den bedeutendsten Kommunalwaldanteil aller Bundesländer. Im Kommunalwald liegt daher der Schwerpunkt der rheinland-pfälzischen Forstwirtschaft.

26 Prozent der Gesamtwaldfläche ist im Besitz von Privatpersonen. Besondere Probleme ergeben sich aus den für ein Realteilungsgebiet charakteristischen Besitzverhältnissen. Bei einer Zahl von 330 000 Privatwaldbesitzenden in Rheinland-Pfalz liegt die durchschnittliche Waldbesitzgröße bei knapp 0,7 Hektar. Die forstpolitischen Ziele sind bei solch zersplitterten Besitzverhältnissen schwierig zu verwirklichen. Weitere strukturelle Nachteile beeinflussen die Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Die forstlichen Fördermittel zugunsten der kommunalen und privaten Forstbetriebe sollen zunächst auf die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, Erhebungen zur Umstellung auf naturgemäße Waldwirtschaft in Betrieben unter 50 ha, die Pflege von Kulturen (im Sinne der Sicherung der Investition), ausgesuchte Projekte zur Bodenschutzkalkung und für Infrastrukturmaßnahmen in Form von Wegeneu- und Ausbau konzentriert werden.

Ausgelöst durch die Extremwetterereignisse in 2018 mit Stürmen, Starkregen und insbesondere Hitze und Dürre erfolgte zum 1. Januar 2019 eine Ergänzung des GAK-Rahmenplans mit der Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Hierdurch sollen kommunale und private Waldbesitzende unterstützt werden, Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen durchzuführen. Beispiele hierfür sind die Bekämpfung von Borkenkäfern, etwa durch Sanitärhiebe oder Entrinden des Holzes oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Restholz herabsetzen, weiterhin der Transport des Holzes außerhalb gefährdeter Waldbestände und die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Nass- und Trockenlagerplätzen. Auch die Wiederherstellung von Waldwegen, die durch Starkregen beschädigt wurden, soll gefördert werden. Ein Schwerpunkt der Förderung mit

steigendem Mittelbedarf in den Folgejahren liegt im Bereich der Wiederaufforstung von akut zerstörten Waldbeständen und in der präventiven Vorausverjüngung in lückigen oder verlichteten Wäldern mit klimastabileren Baumarten.

G. Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Die Landesagrarpolitik fördert bei landwirtschaftlichen Nutztieren die Erfassung und Auswertung von bedeutsamen quantitativen und qualitativen Zuchtmerkmalen, die insbesondere Rückschlüsse auf Aspekte der Tiergesundheit, des Umweltschutzes und der Produkt- und Lebensmittelqualität erlauben. Durch züchterische Maßnahmen lässt sich z. B. eine nachhaltige Verbesserung des Gesundheitsstatus von Nutztierbeständen unter gleichzeitiger Rückführung des Medikamenteneinsatzes erreichen. Auch können durch eine bedarfsgerechte und leistungsangepasste Fütterung Nährstoffemissionen reduziert werden. Die Datenerfassungen und -auswertungen finden auf der ersten Stufe der Lebensmittelerzeugung statt und sind wesentliche Voraussetzung zur Sicherung der Produktqualität und tragen damit aktiv den Belangen des Verbraucherschutzes Rechnung. Für den Käufer von Zuchtprodukten wird Transparenz geschaffen. Er wird in die Lage versetzt, ein seinen Standort- und Betriebsbedingungen angepasstes Nutztier zu halten. Ein hoher Anteil geprüfter Tiere bzw. von Tierhaltungen trägt in erheblichem Maß dazu bei, eine nachhaltige Landbewirtschaftung insbesondere in den Höhegebieten von Rheinland-Pfalz zu erhalten.

H. Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Komplettierung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen steht auch in den Folgejahren an. Für Rheinland-Pfalz hat die Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden auch weiterhin eine besondere Bedeutung, um so die Arbeits- und Wohnverhältnisse in den ländlichen Orten denen in Verdichtungsräumen anzupassen. Eine geordnete wasserwirtschaftliche Infrastruktur, wozu die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gehört, bildet die Grundvoraussetzung für die dauernde Akzeptanz des ländlichen Raums und für notwendige Strukturveränderungen. Nachdem sich der Schwerpunkt der Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung zunehmend in die strukturschwachen, ländlichen Gebiete verlagert hat, besteht auch für die kommenden Jahre ein hoher Mittelbedarf. Aufgrund der Siedlungsstruktur insbesondere in den Höhegebieten von Eifel, Hunsrück und Westerwald entstehen hier sehr hohe spezifische Kosten. Ein weiteres Ziel ist die damit verbundene Verbesserung der Gewässergüte als Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer.

Neben dem Schwerpunkt „Abwasserentsorgung“ sind in erheblichem Umfang weitere örtliche und überregionale Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlich. Das Hochwasserschutzkonzept für Rheinland-Pfalz ist Grundlage für die Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Rheinland-Pfalz. Hierzu wurden in Zusammenarbeit mit den Betroffenen – Bürgern, Kommunen, Verbände, Industrie etc. – in Hochwasserpartnerschaften eine Vielzahl notwendiger Maßnahmen abgestimmt und in den vier Hochwasserrisikomanagementplänen Ende 2015 veröffentlicht. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Erstellung örtlicher Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte für einzelne Ortslagen. Die Notwendigkeit dieser Konzepte wird nicht zuletzt durch die Starkregenereignisse der letzten Jahre unterstrichen. Zur Unterstützung der Kommunen wurde das Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement im MUEEF eingerichtet.

Der Hochwasserschutz hat für die Landesregierung einen hohen Stellenwert. Seine Bedeutung wird z. B. aus den möglichen immensen Hochwasserschäden deutlich. So werden bei einem Bruch der Deiche in der Oberrheinniederung – wie letztmalig beim Hochwasser 1882/83 – die potenziellen Vermögensschäden in Rheinland-Pfalz auf ca. 5,5 Milliarden Euro geschätzt. Es wären 280 000 Einwohner und 370 km² Fläche betroffen.

Deswegen sind Deichertüchtigung, der Bau von Hochwasserrückhaltungen am Oberrhein und der örtliche Hochwasserschutz vorrangiges Ziel des rheinland-pfälzischen Hochwasserschutzkonzeptes. Die Kosten der Ertüchtigung des rheinland-pfälzischen Rheinhaupt- und Nahedeichsystems betragen insgesamt 345 Mio. Euro. Die Maßnahmen sollen nach dem derzeitigen Zeitplan bis zum Jahr 2031 bzw. 2040 (DRV Bechheimer Kanal) andauern. Der Bau der Hochwasserrückhaltungen sollte ursprünglich bis zum Jahr 2012 abgeschlossen sein und wird inkl. der Kostenbeteiligung an den Maßnahmen in Baden-Württemberg und Frankreich rund 310 Mio. Euro kosten. Aufgrund von Klagen wird sich die Fertigstellung aber verzögern. Der Bau der rheinland-pfälzischen Hochwasserrückhalteräume am Oberrhein wird vom Bund und dem Land Hessen mitfinanziert. Darüber hinaus wird das Land den Hochwasserschutz am Oberrhein durch den Bau zweier Reserveräume weiter verbessern, deren Kosten mit rund 151 Mio. Euro bis zum Jahr 2036 geschätzt werden und über den Sonderrahmenplan Hochwasser der GAK (s. Kapitel I) finanziert werden.

Der Renaturierung sowie dem naturnahen Ausbau der Gewässer im Rahmen der Aktion Blau Plus wird auch künftig das besondere Augenmerk der Wasserwirtschaftsverwaltung gelten. Neben ihrer Funktion zur natürlichen Hochwasserrückhaltung sind naturnahe Gewässer vor allem vielfältige Lebensräume für naturraumspezifische Tier- und Pflanzengesellschaften. Sie verfügen zugleich über ein großes Selbstreinigungsvermögen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie geleistet, die verbindlich für alle Gewässer in den Mitgliedstaaten die Erreichung des guten ökologischen Zustandes spätestens bis zum Jahr 2027 vorsieht.

Außerdem sollen Projekte wie Frostschtzberegnung bzw. der Ausbau von Beregnungsverbänden zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere in den Sektoren Obst und Gemüse gefördert werden.

I. Förderbereich 8: Küstenschutz

– entfällt –

J. Förderbereich 9: Benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)

– entfällt –

K. Sonderrahmenplan: Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels

– entfällt –

L. Sonderrahmenplan: Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes

Nach den katastrophalen Hochwasserereignissen 2013 an Elbe und Donau hat die 83. UMK am 24. Oktober 2014 das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP), das von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) unter Mitarbeit der Flussgebietsgemeinschaften und der LANA erarbeitet wurde. Das NHWSP listet erstmalig bundesweit prioritäre überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen der drei Kategorien:

- Deichrückverlegung/Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen mit einer Größe wiedergewonnener Fläche ≥ 100 ha (DRV),
- gesteuerte Hochwasserrückhaltebecken ≥ 2 Mio. m³ und gesteuerte Flutpolder ≥ 5 Mio. m³ Retentionsvolumen (HWR) und
- Beseitigung von Schwachstellen für Einzugsgebiete $2 = 2\ 500$ km², $\geq 10\ 000$ bevorteilte Einwohner oder zum Schutz von Sonder Risiken, z. B. kerntechnische Anlagen, Chemieparks (SSB)

auf, die anhand der o. g. Mindestgrößen und der Kriterien

- Wirksamkeit
- Synergien und
- Umsetzbarkeit

ausgewählt und priorisiert wurden.

Das NHWSP wird durch die Flussgebietsgemeinschaften jährlich fortgeschrieben und aktualisiert, die LAWA-Vollversammlung entscheidet jährlich über die Aufnahme neuer Maßnahmen und hat die Aufgabe, die NHWSP-Maßnahmenliste und deren Priorisierung vorzunehmen.

Der Bund fördert auf Grundlage der im PLANAK Umlaufverfahren vom 13. August 2015 verabschiedeten Fördergrundsätze zum Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ die Maßnahmen „Deichrückverlegung/Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen“ und „gesteuerte Hochwasserrückhaltung“ des NHWSP. Derzeit stehen hierfür pro Jahr 100 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung.

Der Einsatz der SRP-Mitteln ist an die Voraussetzung geknüpft, dass im jeweiligen Jahr die Summe der Aufwendungen aller Länder für Maßnahmen des Hochwasserschutzes außerhalb des SRP einen Sockelbetrag von 227,4 Mio. Euro an Landes-, EU- und sonstigen Bundesmitteln erreicht.

Das Verfahren zur Anmeldung des Mittelbedarfs, zur Mittelverteilung, Mittelumichtung und zum Nachweis des Sockelbetrags wird von einer Kleingruppe NHWSP der LAWA koordiniert und erfolgt durch die Länder analog dem GAK-Verfahren abgewickelt.

Rheinland-Pfalz ist im NHWSP mit folgenden Maßnahmen vertreten:

- DRV: DRV Untere Nahe, bestehend aus der DRV Sponsheim und Bretzenheim,
- DRV: DRV Bechtheimer Kanal,
- HWR: Reserveraum gegen Extremhochwasser Hördt Rhein,
- HWR: Reserveraum gegen Extremhochwasser Eich-Guntersblum,
- HWR: Rückhalteraum Waldsee/Altrip/Neuhofen,
- SSB: Deichsanierung Mainz-Bingen Rhein km 498 bis 525.

M. Sonderrahmenplan: Förderung der ländlichen Entwicklung

Mit dem Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ werden die im GAK-Rahmenplan im Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ enthaltenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in den ländlichen Räumen verstärkt. Damit sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden.

In Rheinland-Pfalz werden die Mittel des Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ insbesondere bei den Fördermaßnahmen Dorfentwicklung, Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums, Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung, Förderung der Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen und Förderung des Regionalbudget eingesetzt.

Die Mittel des Sonderrahmenplans werden dann eingesetzt, wenn ein bestimmter Betrag an Mitteln für den Förderbereich 1 des regulären Rahmenplans verausgabt wurde und zusätzliche Mittel benötigt werden. Dies erfordert ein aufwändigeres Finanzmanagement beim Einsatz der GAK-Mittel und der Mittel des Sonderrahmenplans.

N. Sonderrahmenplan: Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft

Die gezielte Förderung besonders umweltschonender Wirtschaftsweisen ist seit Jahren ein Schwerpunkt der Landesagrarpolitik. Rheinland-Pfalz bietet im Programm „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)“ des Entwicklungsprogramms „EULLE“ nach Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 umweltgerechte Produktionsverfahren mit und ohne GAK-Mittel an, die auch dem Insektenschutz dienen. Mit der Förderung dieser umweltgerechten Produktionsverfahren sollen die Bewirtschafter

von Acker-, Obst-, Weinbau und Grünlandflächen dabei unterstützt werden, dem Insektenrückgang entgegenzuwirken. Die EULLa-Programmteile leisten dabei einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebensräume für Insekten. Hierbei werden die Mittel der GAK insbesondere zur Förderung des ökologischen Landbaus, der extensiven Grünlandbewirtschaftung und der Anlage von Blühstreifen eingesetzt.